

S. 65 / Nr. 15 Familienrecht (d)

BGE 74 II 65

15. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juli. 1948 i. S. Baumgartner gegen Baumgartner.

Seite: 65

Regeste:

Ehescheidung. Tiefe Zerrüttung, Art. 142 ZGB.

Zumutbarkeit der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft.

Pflicht der Vorinstanz, die für die Beurteilung der Frage der Zerrüttung und der Zumutbarkeit sowie des Verschuldens wesentlichen Ergebnisse ihrer Beweiswürdigung im Urteil konkret und klar anzugeben (Art. 51 Abs. 1 lit. e, 1. Satz; Art. 64 Abs. 1 OG).

Divorce. Atteinte profonde au lien conjugal, art. 142 CC.

Devoir pour les époux de supporter la continuation de la vie commune.

Obligation pour la juridiction cantonale d'indiquer d'une façon claire et concrète le résultat de l'administration des preuves sur les points importants pour la solution des questions de la désunion, de la faute et du devoir de supporter la continuation de la vie commune (art. 51 al. 1 lettre e 1 re phrase, art. 64 al. 1 OJ)

Divorzio. Profonda turbazione delle relazioni coniugali, art. 142 CC.

Dovere di continuare l'unione coniugale.

Obbligo della giurisdizione cantonale d'indicare nella sentenza in modo chiaro e concreto, il risultato dell'assunzione delle prove sui punti importanti per la decisione della questione della turbazione, della colpa e del dovere di continuare l'unione coniugale (art. 51 cp. 1 lett. c 1 a frase; art. 64 cp. 1 OG).

Die Vorinstanz bejaht eine tiefe und unheilbare Zerrüttung der Ehe und misst der Beklagten ein schweres, ein Eheverbot erforderndes und Ansprüche gemäss Art. 151/52 ZGB ausschliessendes Verschulden daran bei. Die Berufungsklägerin bestreitet sowohl das Vorliegen einer tiefen Zerrüttung im Sinne des Gesetzes als ein überwiegendes Verschulden ihrerseits. In beiden Richtungen hält das angefochtene Urteil der Überprüfung in keiner Weise stand. Als Scheidungsgrund genügt die Zerrüttung nur, wenn sie so tief ist, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf (Art. 142

Seite: 66

Abs. 1 ZGB). Wo die Grenze dieser Zumutbarkeit im einzelnen Falle liegt, ist Rechtsfrage. Sie geht dahin, ob kraft der aus der Ehe sich ergebenden Pflicht von den Parteien verlangt werden kann, in der Ehe zu verharren, wobei sie gehalten sind, ihren guten Willen für die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft einzusetzen (BGE 72 II 401). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit, also der Frage, wieviel guter Wille, Nachsicht und Selbstüberwindung vom Kläger im Interesse der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft verlangt werden muss, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Ehe der Parteien nunmehr 22 Jahre gedauert, dass die Beklagte dem Kläger solange den Haushalt geführt, ihm 6 Kinder geboren und sie wenn auch nicht vorbildlich erzogen, hat und nun im Falle der Scheidung in vorgerücktem Alter völlig mittellos auf sich selbst gestellt würde. Bei dieser Lage der Dinge muss die Frage der Unzumutbarkeit nach einem strengen Massstab beurteilt werden. Auf Grund der vorliegenden Feststellungen der Vorinstanz kann aber das Vorliegen einer Zerrüttung von der in Art. 142 ZGB vorausgesetzten Tiefe und Unheilbarkeit weder bejaht noch verneint werden.

Hinsichtlich des Vorwurfs betreffend Haushaltsführung und Kinderpflege beschränkt sich die Vorinstanz darauf, auf die in der Tat auffallend widersprechenden Zeugenaussagen hinzuweisen, ohne festzustellen, was sie nun als erwiesen erachtet. Auch mit dem Widerspruch in den Depositionen bezüglich der Kindererziehung setzt sich die Vorinstanz nicht auseinander; lediglich aus den Folgerungen, die hinsichtlich der Kinderzuteilung gezogen werden, lässt sich schliessen, dass sie den der Beklagten ungünstigen Zeugnissen Glauben beimessen will. Aber aus den von diesen Personen bezeugten Tatsachen den Scheidungsgrund der tiefen Zerrüttung ableiten zu wollen, geht zu weit, zumal wenn berücksichtigt wird, wie wenig der Kläger selbst sich um die Erziehung gekümmert hat, mag er daran auch durch die viele Überzeitarbeit in seinem Berufe verhindert worden sein. Bezüglich des persönlichen Benehmens der

Seite: 67

Beklagten gegen den Kläger endlich stellt die Vorinstanz fest, es gehe aus verschiedenen Zeugenaussagen hervor, dass sie ihn durch ihr störrisches, eifersüchtiges und liebloses Verhalten

abstiess. Worin aber und in welchem Umfang sich dieses Wesen konkret äusserte, wird nicht gesagt, auch kein einzelnes Vorkommnis mitgeteilt, das als typisch gelten und Schlüsse über die kausale Bedeutung dieser Einstellung der Beklagten erlauben könnte. Zudem wird der Kläger seinerseits als verschlossen, mürrisch, nervös und ungeduldig mit den Kindern (Zeugin Iten) bezeichnet und beigefügt, dieses Verhalten sei «zum Teil» eine Reaktion auf die ehewidrige Einstellung der Beklagten gewesen. Dies lässt der Möglichkeit Raum, dass es zum andern Teil eben doch primär und seinerseits die Ursache des entsprechenden nervösen Benehmens der Beklagten war, wie diese behauptet. Die Würdigung der Vorinstanz bleibt auch hier unbestimmt und setzt sich in keiner Weise mit der ihr widersprechenden des Amtsgerichts auseinander, das in seinem zweiten Urteil den Kläger als einen starrköpfigen, schweigsamen Menschen bezeichnete und in dessen Hartnäckigkeit einen wesentlichen Charakterzug und das Haupthindernis für die Heilung der Ehekrise erblickte. Als feststehend kann demnach jedenfalls gelten, dass es bei beiden Parteien oft am guten Willen, an der Ruhe und an der Verständigungsbereitschaft im gegenseitigen Verkehr gefehlt hat. Aber anhand dessen, was an konkreten Tatsachen eindeutig festgestellt ist, lässt sich bei keinem Teil das Bild eines Verhaltens gewinnen, das dem andern Teil heute ohne allen Zweifel die Fortsetzung der über zwanzigjährigen, kinderreichen Ehe unzumutbar machen und ein Recht auf Scheidung geben, geschweige denn ein überwiegendes Verschulden darstellen würde, das die Auferlegung eines einseitigen Eheverbotes und den Ausschluss jeglicher Ansprüche aus Art. 151/152 ZGB rechtfertigte. Das angefochtene Urteil ist daher gemäss Art. 64 Abs. 1 OG aufzuheben und die Sache zu näherer Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse und

Seite: 68

neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, der sich dann im Falle der Bejahung eines Scheidungsgrundes auch gemäss dem Begehren der Beklagten die Frage stellen würde, ob nicht trotzdem gemäss Art. 146 Abs. 3 ZGB besser nur auf Trennung zu erkennen wäre